



Verordnung des UVEK über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilverordnung, SeilV)

Nicht amtlich publizierte Fassung

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Seilverordnung vom 11. März 2011¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 12 Absatz 2, 17 Absatz 1, 18 Absatz 1, 19 Absatz 1, 21 Absatz 1, 25 Absatz 1, 29 Absatz 1, 35 Absatz 1, 38 Absatz 2 Buchstabe b, 39 Absatz 2, 40 Absatz 1, 45 Absatz 1, 47 sowie in den Anhängen 2 Ziffer 1 und 5 Ziffer 1 werden die bestehenden Verweise ersetzt durch: «Diese Norm kann bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.»*

² *In den Artikeln 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 13 Absatz 1, 27 Absatz 1, 36 Absatz 4, 42 Absatz 3 sowie in Anhang 1 Ziffer 1 werden die Verweise ersetzt durch: «Diese Normen können bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie können eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.»*

Art. 11 Seilverbindungen mittels Spleiss

¹ Spleisse bedürfen:

- a. einer Konformitätserklärung sowie einer Konformitätsbescheinigung; oder

- b. falls der Ersteller von einer nach Norm ISO / IEC 17024:2003² akkreditierten Stelle zertifiziert ist: einer vergleichbaren Erklärung.

² Die Kantone können für kantonal bewilligte Anlagen Spleisser anerkennen und die Voraussetzungen hierfür festlegen.

Art. 11a Haftung und Versicherung

¹ Spleisser und Spleisserinnen dürfen ihre Haftung nicht unverhältnismässig einschränken.

² Das Seilbahnunternehmen vereinbart mit den Spleissern und den Spleisserinnen den Umfang ihrer Haftung und der erforderlichen Haftpflichtversicherung.

Art. 16 Abs. 1

¹ Zug- und Förderseile, verschlossene Spiral- und Bergeseile sowie Spannseile > 30 mm sind durch eine nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996³ akkreditierte Seilprüfstelle (Art. 17) zu prüfen.

Art. 19 Abs. 3 Bst. a

³ Die Bescheinigung ist vorzulegen:

- a. für Seilbahnen mit Bundeskonzession: dem Bundesamt für Verkehr (BAV);

Art. 23 Verguss- und Klemmköpfe

Verguss- und Klemmköpfe bedürfen:

- a. einer Konformitätserklärung sowie einer Konformitätsbescheinigung; oder
- b. falls der Ersteller von einer nach der Norm ISO / IEC 17024:2003⁴ akkreditierten Stelle zertifiziert ist: einer vergleichbaren Erklärung.

Art. 24 Haftung und Versicherung

¹ Die Ersteller von Verguss- und Klemmköpfen dürfen ihre Haftung nicht unverhältnismässig einschränken.

² Das Seilbahnunternehmen vereinbart mit dem Ersteller von Verguss- und Klemmköpfen den Umfang seiner Haftung und der erforderlichen Haftpflichtversicherung.

² Diese Norm kann bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.

³ SR **946.512**

⁴ Diese Norm kann bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.

Art. 36 Abs. 1 und 1^{bis}

1 Die zerstörungsfreien Seilprüfungen dürfen nur durch Seilprüfstellen durchgeführt werden, die nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁵ akkreditiert sind.

^{1bis} Das Seilbahnunternehmen vereinbart mit der Seilprüfstelle den Umfang ihrer Haftung sowie der erforderlichen Haftpflichtversicherung.

Art. 41

Aufgehoben

*Gliederungstitel nach Art. 43***5a. Abschnitt: Anforderungen an die Seilprüfstellen***Art. 43a* Anforderungen an das Prüfpersonal

¹ Die Anforderungen an das Prüfpersonal richten sich nach den Normen SN EN 12927-7 und SN EN 12927-8 (Anhang 1 Ziff. 1)⁶.

² Eine Prüfperson muss über eine Sehtauglichkeit gemäss der Norm EN 473 Ziffer 6.4 (Anhang 1 Ziff. 8) verfügen.

Art. 43b Anforderungen an den Prüfverantwortlichen oder die Prüfverantwortliche

¹ Zusätzlich zu den in der SN EN 12927-8⁷ geforderten Stufen 1 und 2 für Seilprüfer und -prüferinnen gelten für den Prüfverantwortlichen oder die Prüfverantwortliche einer Seilprüfstelle nachfolgende Anforderungen. Er oder sie:

- a. muss seine oder ihre Kompetenz in der Durchführung von zerstörungsfreien Seilprüfungen nachgewiesen haben;
- b. ist verantwortlich für den gesamten Prüfbetrieb und für die fachliche Qualifikation des Prüfpersonals;
- c. ist fähig, Prüfanweisungen auszuarbeiten und zu validieren;
- d. ist in der Lage, Normen, Spezifikationen, Verfahrensabläufe und Prozeduren zu analysieren und zu interpretieren;
- e. besitzt die notwendigen Kenntnisse, um weiterführende zerstörungsfreie Prüfungen zu entwerfen;
- f. hat die fachliche Kompetenz, Prüfer und Prüferinnen der Stufen 1 und 2 auszubilden und deren Prüftätigkeit zu überwachen; und

⁵ SR 946.512

⁶ Die Normen können bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie können eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.

⁷ Diese Norm kann bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.

g. kann Prüfpersonal auf allen Stufen bei der täglichen Arbeit unterstützen.

² Er oder sie ist ein Ingenieur oder eine Ingenieurin mit Bachelorabschluss in technischer Fachrichtung und hat im Verlauf seiner oder ihrer beruflichen Tätigkeit mindestens 100 Seilprüfungen als Prüfer oder Prüferin der Stufe 2 absolviert. Zudem muss er oder sie eine Praxis von mindestens 10 Seilprüfungen im jeweils vorhergehenden Jahr nachweisen.

Art. 43c Anforderungen an Prüfgeräte

Die Magnetisierungseinheit der Prüfgeräte muss den Anforderungen von Anhang B der prEN 12927:2016⁸ entsprechen.

Art. 47 Instandsetzungsdokumentation

¹ Wer Seile oder Seilverbindungen instand setzt, muss die Arbeiten dokumentieren und einen Bericht erstellen. Dabei sind die folgenden Normen⁹ zu beachten:

- a. SN EN 12927-3 Ziffer 8 (Anhang 1 Ziff. 1);
- b. SN EN 12927-4 Ziffer 6.4 (Anhang 1 Ziff. 1).

² Er oder sie muss zudem:

- a. beim Erstellen von Verguss- und Klemmköpfen:
 1. eine Konformitätserklärung des Erstellers und eine Konformitätsbescheinigung beibringen, oder
 2. eine vergleichbare Erklärung des Erstellers, der eine gemäss Artikel 24 zertifizierte Fachperson ist, beibringen;
- b. bei Spleissen:
 1. eine Konformitätserklärung des Erstellers und eine Konformitätsbescheinigung beibringen,
 2. eine vergleichbare Erklärung eines zertifizierten Spleissers oder einer zertifizierten Spleisserin beibringen, oder
 3. eine vergleichbare Erklärung eines kantonal anerkannten Spleissers oder einer kantonal anerkannten Spleisserin beibringen;
- c. bei allen übrigen Instandsetzungsarbeiten:
 1. eine Konformitätserklärung des Erstellers und eine Konformitätsbescheinigung beibringen, oder
 2. eine vergleichbare Erklärung eines zertifizierten Erstellers beibringen.

³ Die Erklärungen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b Ziffern 2 und 3 müssen namentlich die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name, Firma und vollständige Anschrift der ausführenden Person;

⁸ Diese Norm kann bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.

⁹ Die Normen können jeweils bei der betreffenden Normenorganisation bezogen werden. Sie können eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen.

- b. Beschreibung des Bauteils (Marke, Typ usw.);
- c. Nachweis der Zertifizierung oder kantonalen Anerkennung;
- d. Datum und Unterschrift.

Art. 51 Erkenntnisse

¹ Die Seilprüfstellen melden sicherheitsrelevante Erkenntnisse dem BAV beziehungsweise der Kontrollstelle IKSS.

² Das BAV, die Kontrollstelle IKSS, die Akkreditierungsstelle, die Prüfstellen, die Seilhersteller und die Seilbahnunternehmen geben sich diese Erkenntnisse gegenseitig weiter und prüfen, inwieweit Massnahmen erforderlich sind.

Art. 53 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

Art. 53a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Werden Spleisse auf altrechtlichen Anlagen von einer vom BAV vor dem 1. April 2011 anerkannten Fachperson ausgeführt, so ist keine EG-Konformitätsbescheinigung erforderlich.

II

Anhang 1 Ziff. 9 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

